

Bundesrat

Drucksache 469/9/00

28.09.00

Antrag

des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Steuersenkungsgesetzes
(Steuersenkungsergänzungsgesetz – StSenkErgG) (Drucksache 469/00)**

TOP 31 der 754. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000

Der Bundesrat nimmt zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs.2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung:

Der Bundesrat stellt fest:

- Beim Steuersenkungsgesetz besteht erheblicher Nachbesserungsbedarf. Das Konzept der Bundesregierung ist nach wie vor unausgewogen, weil es vor allem den Mittelstand benachteiligt, die Landwirtschaft belastet und keine angemessene Entlastung für die Familien schafft.
- Darüber hinaus wurde mit dem Steuersenkungsgesetz die Chance vertan, in ausreichendem Maße die erfreuliche Wachstumsdynamik für eine schnellere Entlastung der Bürger und Unternehmen zu nutzen.

Auch der Mittelstand muss im härter werdenden internationalen Wettbewerb eine Chance haben. Die Gleichstellung des Mittelstands mit den großen Kapitalgesellschaften ist eine Frage der Wettbewerbsneutralität ebenso wie der Gerechtigkeit in unserem Land.

Die mittelständischen Unternehmen, die überwiegend als Personenunternehmen organisiert sind, werden aber durch das Steuersenkungsgesetz zu wenig entlastet.

Durch den im Vermittlungsverfahren beschlossenen Wegfall der Möglichkeit für Personenunternehmen, sich wie eine Kapitalgesellschaft besteuern zu lassen (Option), und die Reduzierung des pauschalen Faktors bei der Gewerbesteuer-Anrechnung auf 1,8 fällt das Entlastungsvolumen für den Mittelstand insbesondere in den Jahren 2001 bis 2004 noch geringer aus als ursprünglich geplant. Die Wiedereinführung des halben Steuersatzes für Gewinne aus Betriebsveräußerungen ist ein Schritt in die richtige Richtung; gleichzeitig ist diese Maßnahme aber eben nur eine unzureichende Teilreparatur der Vielzahl belastender Maßnahmen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002, die bei den Betroffenen auf Kritik gestoßen sind. So werden Kapitalgesellschaften bei Anteilsverkäufen völlig steuerfrei gestellt, den Personenunternehmen stehen hingegen keine entsprechenden Vergünstigungen für Umstrukturierungen zur Verfügung.

Die Bundesregierung hat bewusst in Kauf genommen, dass Personenunternehmen weniger stark entlastet werden als Kapitalgesellschaften. Es muss jedoch das Ziel einer zukunftsorientierten Steuerreform sein, im Hinblick auf mehr Investitionen und Beschäftigung alle Unternehmen **unabhängig von ihrer Größe und Rechtsform** spürbar zu entlasten. Es ist nicht vertretbar, die große Zahl der mittelständischen Personenunternehmen, die in Deutschland Motor für Wachstum und Beschäftigung sind, von wesentlichen Elementen der Begünstigungen auszuschließen.

Die Bundesregierung hat ohne Not das Körperschaftsteuersystem völlig umgestellt, ohne dass dadurch das Steuerrecht europatauglicher geworden wäre. Es wird aber für eine 15-jährige Übergangsphase komplizierter. Darüber hinaus gehen den Unternehmen in bestimmten Fällen erhebliche Teile ihres alten Körperschaftsteuerguthabens verloren oder sie müssen steuerfreie Alt-Erträge nachversteuern. Es ist zu befürchten, dass hier noch unkalkulierbare Risiken auf die Unternehmen zukommen werden. Die drohenden Nachteile zwingen gerade mittlere Unternehmen in ein kontraproduktives Ausschüttungsverhalten oder in unerwünschte Gestaltungen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Bericht über die Auswirkungen des Systemwechsels vorzulegen.

Das Steuersenkungsgesetz entlastet in Trippelschritten. Eine nennenswerte Entlastung

bei der Einkommensteuer tritt erst in fünf Jahren, im Jahr 2005 ein. Bis dahin steigen die Einkommen einer Vielzahl von Bürgern entlang der Progressionslinie, so dass die Steuerbelastung im Jahr 2005 annähernd genauso hoch sein wird wie heute, wenn nicht sogar höher. Im Ergebnis wird daher keine Entlastung eintreten.

Vor diesem Hintergrund fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, die Schwachpunkte des Steuersenkungsgesetzes zu beseitigen und endlich ein schlüssiges Konzept vorzulegen, das insbesondere folgende Maßnahmen enthält:

1. Die Benachteiligung des Mittelstandes, wie sie durch das Steuersenkungsgesetz eingetreten ist, muss umgehend beseitigt werden.

- Im nationalen und internationalen Wettbewerb braucht der Mittelstand steuerlich „gleiche Augenhöhe“ mit den Kapitalgesellschaften. Die Kapitalgesellschaften sind im Steuersenkungsgesetz insoweit bevorzugt behandelt, als ab 2002 für sie die Anteilsverkäufe völlig steuerfrei gestellt werden.

Im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung einer Steuerreform für Wachstum und Beschäftigung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion (BT-Drs. 14/2903) ist deshalb konsequent eine Gleichbehandlung im Rahmen des Anrechnungsverfahrens sichergestellt. Diese Gleichbehandlung ist dort durch eine Reinvestitionsrücklage von bis zu 60 % umgesetzt.

Vor dem Hintergrund des Systemwechsels im Steuersenkungsgesetz muss die Tatsache berücksichtigt werden, dass bei Veräußerungsgewinnen von Kapitalgesellschaften nunmehr eine 100 %ige Steuerfreiheit besteht. **Zur Gleichbehandlung von Personenunternehmen gegenüber Kapitalgesellschaften muss deshalb eine Reinvestitionsrücklage von 100 % des Veräußerungsgewinns möglich sein.** Mit einer solchen Maßnahme wird vermieden, dass Unternehmen in risikoreiche Umgehungsgestaltungen gedrängt werden.

- Zur Entlastung des Mittelstandes müssen darüber hinaus die Verschlechterungen zurückgenommen werden, die mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 in Kraft getreten sind:

- Die Steuerfreiheit der sog. **Realteilung** in einzelne Wirtschaftsgüter muss wieder eingeführt werden, um auf diese Weise notwendige Umstrukturierungen von Personenunternehmen ohne existenzbedrohende steuerliche Belastungen regeln zu können.
- Mit dem Steuersenkungsgesetz ist die **steuerneutrale Übertragung von Wirtschaftsgütern** innerhalb von Mitunternehmerschaften auf der Basis des sogenannten Mitunternehmererlasses wieder zugelassen worden. Im Rahmen dieser Änderung wurde die Vorschrift der steuerneutralen Übertragung von Veräußerungsgewinnen **auf begünstigte Reinvestitionsgüter nach § 6b Einkommensteuergesetz aber nicht angepasst**. Von einem Einzelunternehmen kann der Veräußerungsgewinn im Falle einer Reinvestition nicht auf eine Personengesellschaft übertragen werden. Dies behindert die Flexibilität von Personenunternehmen in erheblichem Maße; die Gleichbehandlung mit Kapitalgesellschaften ist also in keiner Weise sichergestellt. Die Betriebsbezogenheit bei § 6b Einkommensteuergesetz ist deshalb wieder aufzuheben.
- **Der halbe Steuersatz entsprechend § 34 Einkommensteuergesetz darf nicht nur bei Betriebsaufgaben gelten.**

Nach dem Entwurf des Steuersenkungsergänzungsgesetzes soll der halbe Steuersatz lediglich für Veräußerungs- und Aufgabegewinne gelten. Vor dem Hintergrund des weiterhin hohen Einkommensteuerspitzensatzes ist es angebracht, **alle außerordentlichen Einkünfte** – unabhängig von ihrer Art – **in die Begünstigung einzubeziehen, die aus dem Berufsleben ausscheidende Personen erhalten**. Es ist nicht vertretbar, dass ein Handelsvertreter oder Arbeitnehmer für seine Abfindung, die vor allem zur Aufstockung seiner Rentenbezüge bestimmt ist, trotz Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nicht den halben Steuersatz in Anspruch nehmen kann.

2. Der weiter fortschreitende Strukturwandel in der Landwirtschaft muss auch künftig steuerlich berücksichtigt werden.

Eine Verlängerung der Vergünstigung bei der Veräußerung oder Aufgabe bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ist zwingend erforderlich, um die Folgen des Strukturwandels abzumildern. Die ohnehin bedrohliche Situation der Landwirtschaft im internationalen Wettbewerb darf durch das Steuerrecht nicht noch verschärft werden. Deshalb ist § 14a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zu verlängern. Damit wird erreicht, dass insbesondere verpachtete kleine und mittlere Betriebe ihre Flächen an aktive Landwirte zur Aufstockung und Existenzsicherung übertragen oder für den Wohnungsbau zur Verfügung stellen können.

3. Über den Korrekturbedarf hinaus muss das Steuersenkungs-ergänzungsgesetz brennend aktuelle Probleme bei Existenzgründern und bei Unternehmen in der Startphase berücksichtigen.

- Durch die Reduzierung der Beteiligungsgrenze, ab der Veräußerungsgewinne von Privatpersonen einkommensteuerpflichtig sind, von 10 auf 1 % wird durch das Steuersenkungsgesetz der Zugang von Existenzgründern zu Venture-Capital deutlich erschwert. **Hier muss eine ausreichende und praktikable Besteuerungsgrenze geschaffen werden.**
- Gleichzeitig muss jetzt die Bundesregierung ein Konzept der Besteuerung von Gewinnen aus Aktien- und Beteiligungsprogrammen vorlegen, das sowohl den Zielen der Förderung der Mitarbeiterbeteiligung als auch der Förderung von Unternehmensgründungen (etwa durch die Beteiligung von sogenannten Business-Angels) gerecht wird.

4. Die mit dem gegenwärtigen Wirtschaftswachstum verbundenen Steuermehreinnahmen sind für eine schnellere Realisierung der Steuerentlastungen zu nutzen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung einer Steuerreform für Wachstum und Beschäftigung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat einen Zeithorizont der

Entlastung bis zum Jahr 2003 vorgesehen. Die sich abzeichnenden wachstumsbedingten Steuermehreinnahmen beweisen, dass der Zeitplan der Entlastung im Steuersenkungsgesetz zu langfristig angelegt ist: Die letzte Stufe der Entlastung durch das Steuersenkungsgesetz ist erst für das Jahr 2005 vorgesehen.

Die sich abzeichnenden Steuermehreinnahmen der öffentlichen Haushalte lassen eine Verkürzung dieses Zeitraums zu.

Der Spielraum für schnellere Entlastungen ist im Hinblick auf Steuermehreinnahmen auch für finanzschwächere Länder vorhanden. Deshalb sind die vorgesehenen Steuerentlastungen bis 2003, zumindest aber bis zum Jahr 2004 umzusetzen.

- 5. Die Bundesregierung hat die Gelegenheit verpasst, bereits im Steuersenkungsgesetz, dessen Maßnahmen ja weit über das Jahr 2002 hinausgehen, ein positives Zeichen für Familien zu setzen.**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 10. November 1998 der Bundesregierung vorgegeben, auch den Erziehungsbedarf von Kindern ab dem Jahr 2002 steuerfrei zu stellen. Die isolierte Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in Form eines Freibetrags würde Spitzenverdiener am meisten begünstigen. Die Bundesregierung muss deshalb ein Gesamtkonzept der Entlastung aller Familien zur Erfüllung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vorlegen.